

Satzung

Der IWV Industrie- und Wirtschaftsvereinigung Leinfelden-Echterdingen e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen IWV Industrie- und Wirtschaftsvereinigung Leinfelden-Echterdingen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V..
- (2) Sitz des Vereins ist Leinfelden-Echterdingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

Die IWV Industrie- und Wirtschaftsvereinigung e.V. verfolgt den Zweck,

- Den Gedanken- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern zu pflegen und deren Interessen in gemeinsamen wirtschaftlichen und kommunalpolitischen Fragen zu vertreten, zu wahren und zu fördern.
- Die Behörden über Probleme, Anliegen und Wünsche seiner Mitarbeiter unterrichtet zu halten, durch Öffentlichkeitsarbeit Kontakt zur Presse zu halten, die Medien (Fach- und Publikumszeitungen und –zeitschriften sowie Rundfunk und Fernsehen) ständig über Probleme, Anliegen und Wünsche des Vereins und seiner Mitglieder in Kenntnis zu setzen sowie für ein günstiges Bild und Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit zu sorgen. Sonderinteressen einzelner Mitglieder können nicht vom IWV vertreten werden.
- Unlauteren Wettbewerb in der geschäftlichen Werbung und jeglicher sonstigen Ausprägung mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen sowie allen Verstößen gegen kaufmännische Gepflogenheiten und Anstand energisch entgegenzutreten. Der IWV betätigt sich nicht als Abmahnverein.

Einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb führt der Verein nicht.

§3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die im Bereich von Leinfelden-Echterdingen ein Unternehmen betreiben. Vereinsmitglieder können darüber hinaus Personen und Vereinigungen werden, deren Mitgliedschaft aufgrund besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Einflüsse oder sonstiger Bedeutung eine Förderung des Vereinszwecks erwarten lässt.
- (2) Die schriftliche Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Aufnahme soll vor allem dann nicht abgelehnt werden, wenn der Anmeldende anderenfalls gegenüber Mitgliedern in sachlich nicht gerechtfertigter Weise ungleich behandelt und unbillig einer Benachteiligung im Wettbewerb ausgesetzt würde. Eine Ablehnung ist insbesondere dann sachlich gerechtfertigt bzw. nicht unbillig, wenn der Anmeldende sich im Wettbewerb unlauter verhalten und in einem Umfang gegen kaufmännische Gepflogenheiten und Anstand verstoßen hat, dass seine Aufnahme dem Verein als nicht zumutbar erscheint.
- (3) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Tod bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen,
 - b) durch Austritt, der nur zum Kalenderjahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann (Abs. 4),
 - d) durch Ausschließung, die durch Beschluss des Vorstandes erfolgen kann, wenn ohne Grund für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann die Ausschließung aussprechen, wenn
 - a) die Voraussetzung für die Aufnahme gem. §3 Abs.1 weggefallen sind,
 - b) das Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins in erheblichem Maße verstoßen hat oder wiederholt gegen sie verstößt,
 - c) die Voraussetzungen des Absatzes 3d gegeben sind, unbeschadet der dort getroffenen Regelungen,
 - d) das Mitglied seine Zahlungen einstellt oder in Konkurs gerät.

Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied durch eingeschriebenen Brief von der Ausschließung in Kenntnis. Der Beschluss kann nur innerhalb von zwei Monaten seit Zugang des Schreibens angefochten werden.

- (5) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Verbandsleistungen berechtigt.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtung des Vereins zu nutzen und seine Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins in Anspruch zu nehmen. Jedes Mitglied kann Anträge an den Vorstand, den Beirat und die Mitgliederversammlung stellen.
- (2) Die Vereinsmitglieder fördern Zweck und Ansehen des Vereins nach besten Kräften. Sie haben deshalb die Pflicht, kaufmännische Gepflogenheiten und Anstand sowie lauterer Gebaren im Wettbewerb einzuhalten. Ferner ist jedes Mitglied verpflichtet, dem Verein sämtliche zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Auskünfte spätestens binnen eines Monats zu erteilen sowie den sich aus dem nachstehenden Absatz ergebenden Verpflichtungen pünktlich nachzukommen.
- (3) Durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Verein Kosten, die durch einen jährlichen Beitrag der Mitglieder gedeckt werden. Näheres wie Höhe, Fälligkeitszeitpunkt und Verzugsfolgen regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Sie kann auch unterschiedliche Aufnahmegebühren und Beiträge vorsehen. Abstufungen können etwa nach der Rechtsform der Mitglieder (natürliche Personen, Personenvereinigungen, juristische Personen) oder nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Mitglieder vorgenommen werden.

Zur Deckung der Kosten aus bestimmten Vorhaben kann die Mitgliederversammlung außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss schriftlich an die letzte, dem Vorstand bekannte Adresse jedes einzelnen Mitgliedes ergehen und mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Angabe der Gründe verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten der Vereins, soweit sie nicht in dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie beschließt insbesondere über:
 1. die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 2. die Bestellung und Abberufung von Beiratsmitgliedern,
 3. den Haushaltsplan und das künftige Geschäftsjahr,
 4. die Beitragsordnung
 5. die Ausschließung eines Mitgliedes,
 6. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 7. die Änderung der Satzung,
 8. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
- (4) Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Vertretung ist auch bei Ausübung des Stimmrechts zulässig. Die

Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zur Änderung der Satzung, einschließlich des Zwecks, ist eine Mehrheit von 2/3 und zur Auflösung des Vereins von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- (5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung in geeigneter Form zugänglich zu machen. Einwendungen gegen diese Niederschrift können nur innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt erhoben werden.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, drei Stellvertretern, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Pressewart zusammen. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder oder deren organschaftliche Vertreter sein. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sollte angestrebt werden, aus jedem Ortsteil des Vereinssitzes ein Mitglied in den Vorstand zu berufen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig, kann für die restliche Amtszeit durch den restlichen Vorstand ein Amtsnachfolger bestellt werden.

Für die erste Wahlperiode gilt: Der Schriftführer, der Kassenwart und der Pressewart werden einmalig bereits nach der Dauer eines Jahres neu gewählt, damit eine Zeitverschiebung innerhalb der Vorstandswahlen eintritt und jedes Jahr über drei bzw. vier Vorstandspositionen in der Mitgliederversammlung entschieden wird.

- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Beirat zugewiesen worden sind.
- (4) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens viermal jährlich zusammentritt, und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden; im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stell-

vertreter. Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes genügt die Anwesenheit von vier Vorstandsmitgliedern. Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden, oder bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.

- (5) Vorstand gem. § 26 BGB sind der Vorsitzende und drei stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt, die stellvertretenden Vorsitzenden jeweils nur zu zweit gemeinsam.

Intern gilt, die stellvertretenden Vorsitzenden können den Verein nur im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden vertreten. Bei ihrem Handeln haben sie sich stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen, insbesondere von der Satzung, und haben Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Beirates und des Vorstandes zu beachten.

§ 8

Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, einen Beirat einzusetzen.
- (2) Der Beirat setzt sich nach Möglichkeit aus vier Personen zusammen, die die verschiedenen Interessensbereiche des Verbundes repräsentieren. Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Für Wahl und Amtsausübung der Beiratsmitglieder gelten die Bestimmungen für den Vorstand (§7) in entsprechender Weise.
- (3) Vornehmliche Aufgabe des Beirates ist die Beratung des Vorstandes in allen Angelegenheiten des Vereins. Zwischen den Mitgliederversammlungen nimmt der Beirat zudem die Interessen der Mitglieder gegenüber dem Vorstand wahr. Der Vorstand lädt die Mitglieder des Beirates unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu seinen Vorstandssitzungen ein.

§ 9

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Über die Verwendung des nach der

Auseinandersetzung verbleibenden Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Es soll gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.

§ 10

Schlussbestimmung

- (1) Falls das Registergericht oder die Finanzbehörden Änderungen dieser Satzung verlangen sollten, wird der Vorstand ermächtigt, diese Änderungen zu beschließen.
- (2) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 28. Juni 1993 beschlossen.